

Endlich: Verhetzungsschutz für alle

Geht's mich was an?

Endlich: Verhetzungsschutz für alle

Heiß diskutiert, vielfach umstritten – der erste Teil des sog. «Anti-Terror-Pakets» der Bundesregierung. Vom Justizausschuss genehmigt und in absehbarer Zeit durchgesetzt werden jetzt die Proteste wieder lauter: gegen die Ausweitung der Polizeibefugnisse, die verdichtete Überwachung des Einzelnen und so weiter. Eigentlich soll das sogenannte «Terrorismuspräventionsgesetz» dazu da sein, Ausbildung für terroristische Zwecke (sog. «Terror-Camps»), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die öffentliche Aufforderung zu bzw. die Gutheißung von terroristischen Straftaten konsequenter zu bestrafen.

Zusätzlich im Paket der Änderungen des Strafrechts befindet sich auch der Verhetzungsparagraph, der im Zuge dessen, wie auch unter anderem vom UN-Ausschuss für Rassendiskriminierung (CERD) längst gefordert, ausgeweitet wird.

Für Einzelpersonen sowie Gruppen, die aufgrund ihrer «Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft sowie der Rasse» (ja, das steht leider immer noch drin) verhetzt werden, wurde der Schutz erweitert. Bislang war das nur möglich, wenn eine Gruppe eindeutig einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat zugeordnet werden konnte. Neu ist auch, dass sich künftig Personen vor Gericht zu verteidigen hätten, die andere aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Behinderung, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung verhetzen.

Eine Änderung, die durchaus positiv zu bewerten ist, finden sich jetzt damit zumindest alle sieben Diskriminierungsgründe in der Novelle wieder. Die weniger strenge Einteilung nach «nationalen» Kriterien ließe vor Gericht unter Umständen eine Neuinterpretation zu, die vielleicht sogar eine Anklage wegen Verhetzung von Asylwerber_innen, Ausländer_innen und Migrant_innen ermöglichen könnte.

Ein Schritt in die richtige Richtung also, nicht zuletzt aus dem Grund, dass die ZARA-Forderung, genau diese Gruppen mithilfe des Verhetzungsparagraphen rechtlich besser vor Diskriminierung zu schützen, damit Gehör gefunden hat. Hinzu kommt, dass mit der Novellierung nicht mehr nur gegen die Verhetzung von Gruppen rechtlich vorgegangen werden kann, sondern künftig auch die Verhetzung von Einzelpersonen strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Doch ausgerechnet diese Ausweitung des Verhetzungsparagraphen hat die größte Kontroverse ausgelöst. Damit, so Kritiker, werde die freie Meinungsäußerung beschnitten. Sie werfen damit die Frage auf, wie weit beispielsweise Kabarettist_innen jetzt noch gehen dürfen, ohne eine Anzeige zu riskieren.

Bei genauerer Betrachtung des Gesetzestexts verliert diese Befürchtung allerdings ihre Berechtigung: Strafrechtlich spricht man – nach wie vor – erst von Verhetzung, wenn öffentlich zur Gewalt gegen ein Mitglied der oben genannten Personengruppen aufgerufen wird, oder diese in einer Art und Weise beschimpft werden, die das übliche Repertoire von kabarettistischen Äußerungen massiv überschreiten.

Anna Freinschlag, Dina Malandi
www.zara.or.at

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT